



Ehegatten- nachzug



Lexilog-Suchpool



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen

(Ehegatten- und Familiennachzug)



Lexilog-Suchpool

Foto: Marion Vogel

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2011 sind 3.341 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2010: 2.845 Angehörige).¹ Darunter befinden sich 273 Staatsangehörige aus Brasilien, 209 aus der Türkei, 187 aus den Vereinigten Staaten und 181 aus der Russischen Föderation. Zum Ende des Jahres 2011 waren insgesamt 14.220 Familienangehörige von Unionsbürgern im Besitz einer Aufenthaltskarte.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

1 Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.² Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist.

Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2011 auf der Basis des AZR dargestellt.

1. Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Abbildung 1). Nach erneutem Rückgang im Jahr 2010 (40.210 erteilte Visa) wurde 2011 ein leichter Anstieg auf 40.975 verzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Ehegatten- und Familiennachzug um 1,9%. Im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs mehr als halbiert. Gleichwohl ist der Ehegatten- und Familiennachzug eine wichtige Zuwanderungsform. So kann bei diesen Zuwanderern in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 16.908 Personen. Im Jahr 2011 wurden mit 17.745 wieder leicht erhöhte Zahlen registriert. Ein längerfristiger Rückgang wurde auch bei Zuzügen von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen festgestellt (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.905 Personen im Jahr 2011) (vgl. Tabelle 1). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2011 mit 28,8% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 28,2% (vgl. Abbildung 2). Insgesamt zogen 23.362 Ehefrauen (57,0% des gesamten Familiennachzugs) und 9.288 Ehemänner (22,7%) zu in Deutschland lebenden Ehegatten.

² Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Abbildung 1: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2011

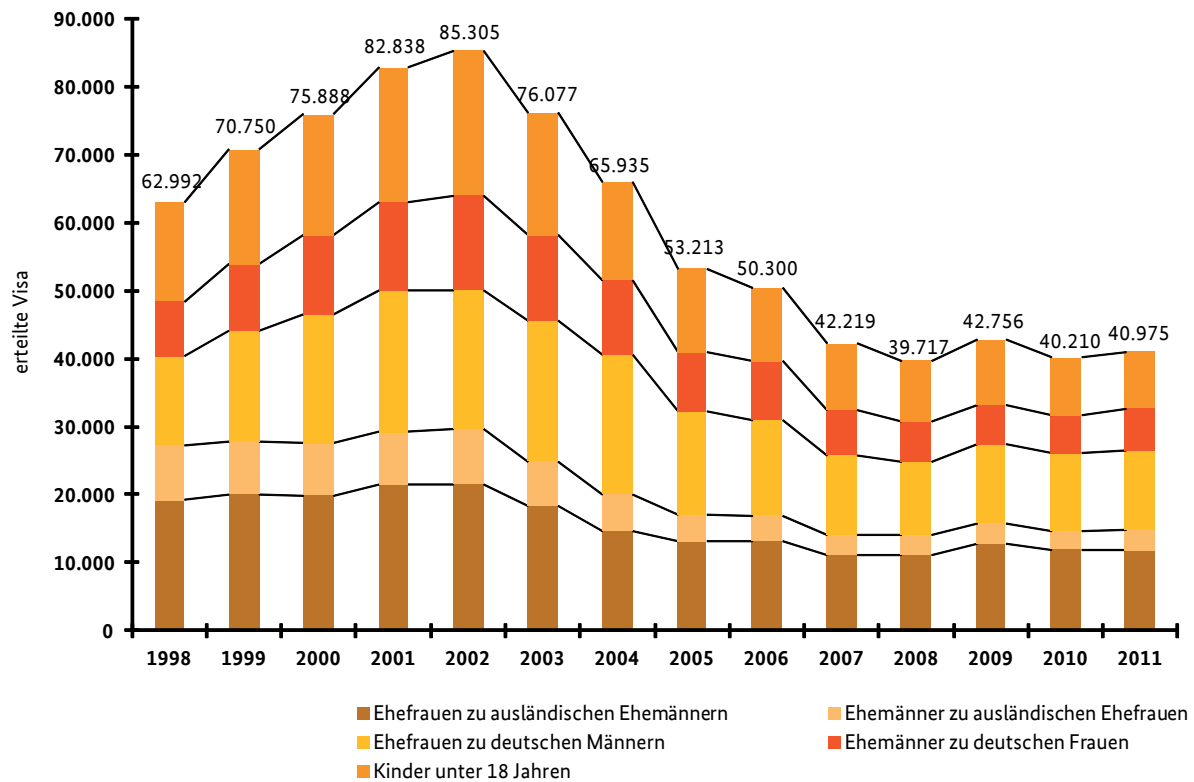
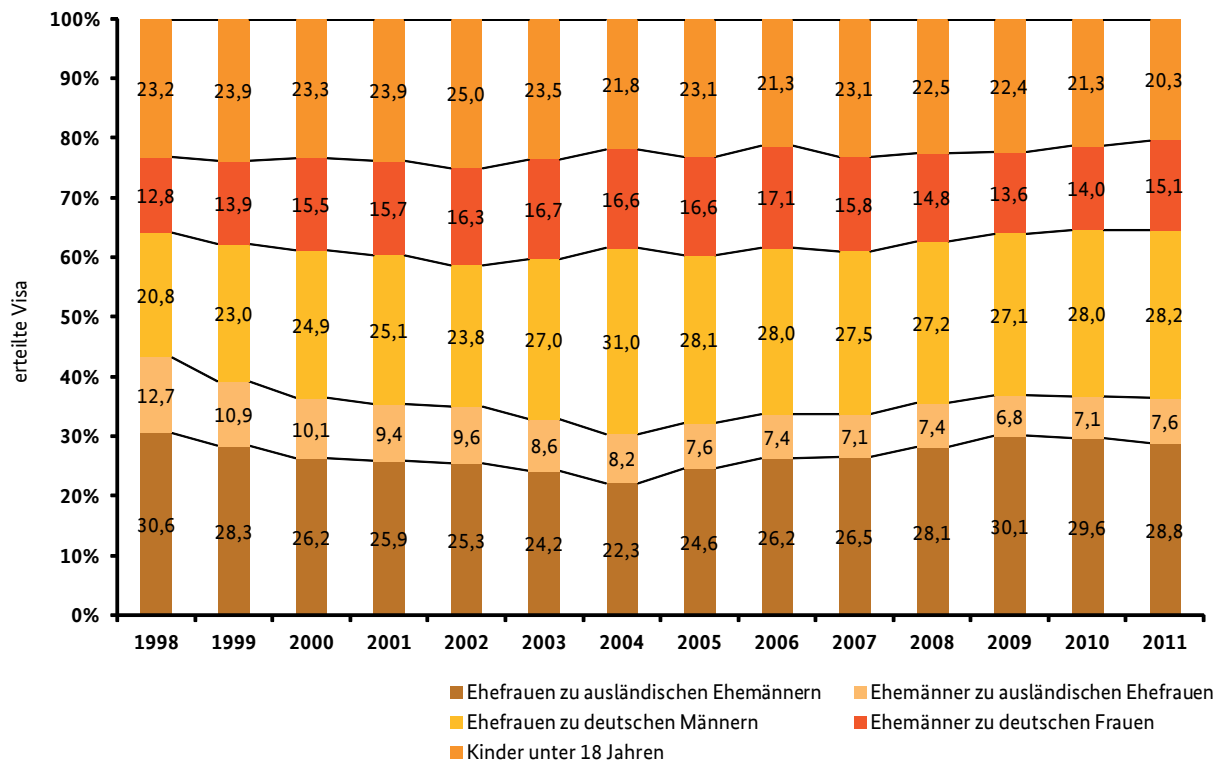


Abbildung 2: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2011 in Prozent



Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ bedeutendste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.³ Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 70,3% auf 7.702 Visa im Jahr 2011 (vgl. Tabelle 1). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Fünftel im Jahr 2011 (18,8%) (vgl. Abbildung 3).

Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2011 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.403 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (31,2%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.972 erteilte Visa) mit einem Viertel (25,6%) (vgl. Abbildung 4). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 42,9%. Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund. Der Kindernachzug betrug 11,8% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (905 ausgestellte Visa) (vgl. Abbildung 4).

Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2011 nach der Türkei bildeten mit 7,6% Personen aus Kosovo⁴ (2010: 8,0%) (vgl. Abbildung 3). In der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 3.102 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. In Syrien wurden 3,3% (2010: 7,3%),⁵ in der Russischen Föderation 7,5% (2010: 6,7%), in Indien 7,1% (2010: 6,6%) und in Thai-

land 3,2% (2010: 4,3%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt.

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 65,6% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2011 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 4). Im Falle Kasachstans waren es 75,4%. Auch im Falle Marokkos (73,0%) und der Ukraine (60,6%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen (vgl. Tabelle 1).

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2011 61,4%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (54,4%). Dagegen wurde in Thailand (70,6%) und auf den Philippinen (60,0%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (49,9%) und dem Libanon (36,8%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (31,8%), Syriens (30,8%), Mexikos (34,8%) sowie Kenias (58,3%) und Brasiliens (40,5%) festzustellen (vgl. Tabelle 1).

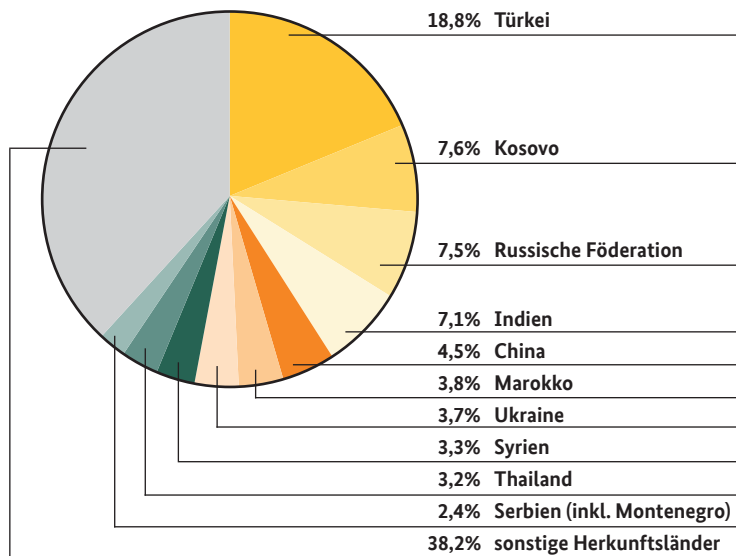
3 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

4 Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb seit dem Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den Jahren davor wurden die in Serbien bzw. im ehemaligen Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt. Im Jahr 2011 wurden noch 1.346 Visa ausgestellt. Das bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 54,3%.

5 Die hohen Zahlen im Jahr 2010 im Falle sind darauf zurückzuführen, dass 2009 und 2010 verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs beantragt haben.

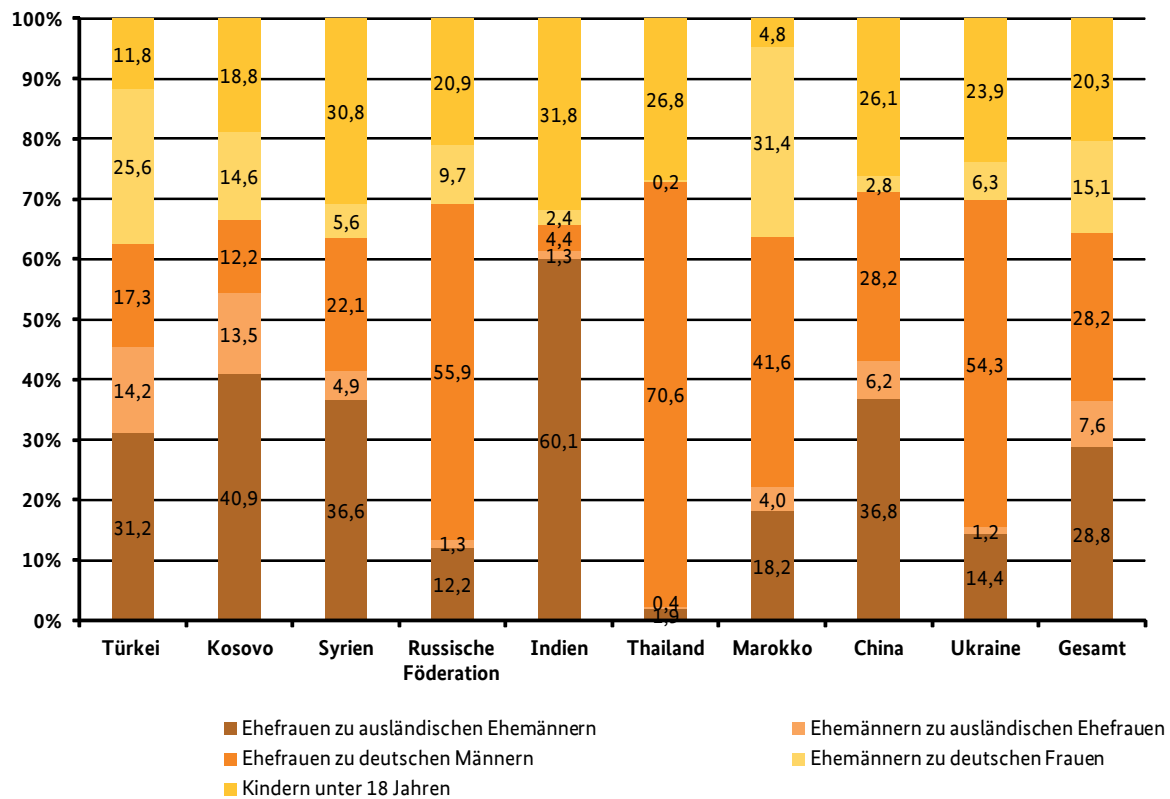
Abbildung 3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2011

Gesamtzahl: 40.975



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 4: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2011



Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 1: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Türkei	2.372	2.403	959	1.090	1.297	1.332	1.859	1.972	969	905	7.456	7.702
Kosovo	1.358	1.270	438	419	427	377	406	453	574	583	3.203	3.102
Russische Föderation	331	375	25	39	1.526	1.721	283	298	524	644	2.689	3.077
Indien	1.579	1.743	53	37	125	128	72	69	812	923	2.641	2.900
China	483	681	71	115	495	521	34	51	365	482	1.448	1.850
Marokko	253	282	52	62	694	644	403	485	62	74	1.464	1.547
Ukraine	174	219	34	18	655	828	75	96	291	364	1.229	1.525
Syrien	1.308	493	68	66	210	297	79	76	1.280	414	2.945	1.346
Thailand	55	25	13	5	1.278	917	3	3	376	348	1.725	1.298
Serbien (inkl. Montenegro)	261	352	140	181	74	116	86	130	127	186	688	965
Tunesien	126	177	30	26	241	225	402	461	43	35	842	924
Iran	258	312	36	47	254	284	58	61	174	209	780	913
Vietnam	210	223	101	83	285	246	16	23	185	194	797	769
Bosnien-Herzegowina	338	279	151	138	79	71	87	90	122	118	777	696
Pakistan	208	64	17	17	278	298	162	175	121	108	786	662
Mazedonien	161	214	93	126	36	48	78	71	63	107	431	566
Mexiko	75	128	14	24	121	133	47	52	115	180	372	517
Afghanistan	108	109	21	26	141	235	59	81	19	53	348	504
Libanon	72	70	8	15	219	197	216	175	11	19	526	476
Ägypten	115	134	15	11	57	76	116	177	30	63	333	461
Kroatien	151	178	88	108	45	40	25	34	58	90	367	450
Gesamt	11.894	11.807	2.847	3.098	11.259	11.555	5.649	6.190	8.561	8.325	40.210	40.975

Quelle: Auswärtiges Amt

2. Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z.B. Eltern) möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 54.031 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2011 eingereist sind (vgl. Tabelle 2). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.975 Visa im Jahr 2011). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst. Im Jahr 2011 wurden 26.827 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (49,8% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 14.111 Frauen zu Deutschen und 12.716 zu Ausländern (vgl. Tabelle 1). 20,6% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (11.150 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.253 Aufenthaltserlaubnisse). 11.877 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (22,0%), davon 10.510 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil gingen 3.949 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug von 4,9% im Jahr 2009 auf 7,3% im Jahr 2011. Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (3.659 Aufenthaltserlaubnisse).

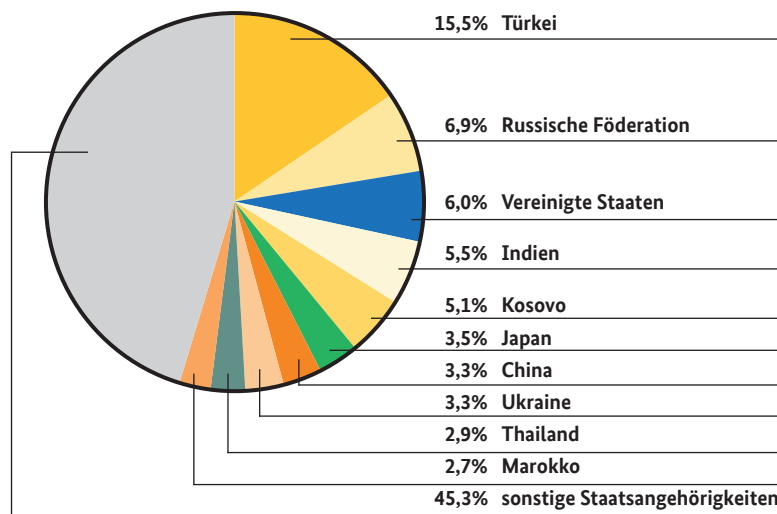
8.363 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (2010: 8.366 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 15,5% (2010: 15,2%) (vgl. Abbildung 5). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,9%), die Vereinigten Staaten (6,0%), Indien (5,5%) und Kosovo (5,1%).

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern korrespondieren die Ergebnisse auf Basis des AZR mit denen der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 6).

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2011 insgesamt 48,8% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle der Vereinigten Staaten (65,1%), Japans (64,6%), der Republik Korea (64,5%) und Indiens (57,5%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 36,7% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. 8,4% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (66,7%).

Abbildung 5: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 54.031



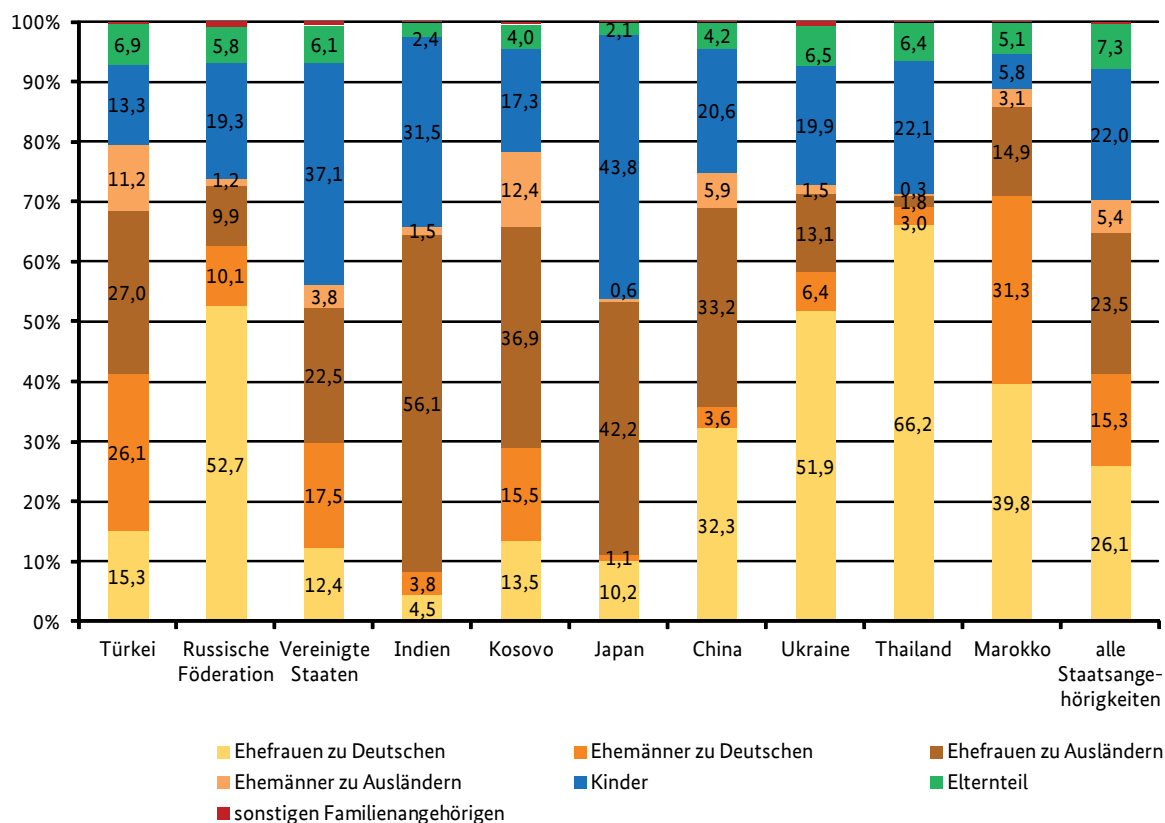
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familien-nachzug gesamt
Türkei	1.279	2.179	2.262	937	1.114	574	18	8.363
Russische Föderation	1.967	377	368	46	722	218	35	3.733
Vereinigte Staaten	404	569	731	125	1.208	199	18	3.254
Indien	134	114	1.667	46	935	70	4	2.970
Kosovo	375	429	1.023	343	480	111	9	2.770
Japan	190	20	789	11	819	39	2	1.870
China	578	65	595	106	368	75	3	1.790
Ukraine	919	114	232	27	352	116	12	1.772
Thailand	1.049	48	29	5	350	101	2	1.584
Marokko	573	451	214	44	84	73	2	1.441
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	169	199	349	214	199	150	2	1.282
Brasilien	368	101	190	25	279	101	7	1.071
Irak	168	36	234	27	514	39	16	1.034
alle Staatsangehörigkeiten	14.111	8.253	12.716	2.897	11.877	3.949	228	54.031

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 6: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister